

und Erhaltung von Gesundheit, die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten sowie die wissenschaftlich fundierte Behandlung bereits erkrankter Bürger und deren soziale Wiedereingliederung bilden eine Einheit. In ihr hat die Erhaltung von Gesundheit und die Verhütung von Krankheiten besondere Bedeutung; f) die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft fußt auf der marxistisch-leninistischen Theorie und Praxis, geht aus von den gesellschaftlichen Bedürfnissen der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft und verwendet die Erkenntnisse und Methoden der Natur- und Gesellschaftswissenschaft. Sie stützt sich dabei besonders auf die Ergebnisse und Erfahrungen der sowjetischen Wissenschaft. Sie bilden das Fundament für die Aus- und Weiterbildung von hochqualifizierten, sozialistisch denkenden und handelnden medizinischen Wissenschaftlern, Ärzten, mittleren medizinischen Kadern und medizinischen Hilfskräften; g) die tätige Mitwirkung aller Bürger beim Schutz ihrer Gesundheit setzt eine allgemeinverständliche wissenschaftliche Information über eine gesundheitsfördernde Lebensweise und richtiges Verhalten bei Krankheiten sowie die Herstellung eines der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Verhältnisses von Arzt und Patient voraus. Nur im Sozialismus, in einer von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Gesellschaft, kann die Medizin ihrer humanistischen Zielsetzung uneingeschränkt dienen, ist der Arzt vom entwürdigenden Zwang befreit, seinen Beruf als Gewerbe zu betreiben, an der Krankheit der Patienten zu verdienen und das Maß seiner medizinischen Leistungen nicht

nach der Schwere der Erkrankung, sondern nach den finanziellen Möglichkeiten seines Patienten zu gestalten. Nur im Sozialismus kann es einen umfassenden Gesundheitsschutz geben, der von gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeht, in denen der Mensch im Mittelpunkt allen gesellschaftlichen Denkens und Handelns steht.

**Gewaltenteilung;** die von Montesquieu in seinem Werk „Der Geist der Gesetze“ (1748) entwickelte Lehre von der Teilung der Staatsgewalt in drei unabhängig voneinander wirkende Gewalten, die sich wechselseitig kontrollieren sollten: in Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Regierung und Verwaltung) und Jurisdiktion (Gerichtbarkeit, Rechtsprechung). Eine G. in diesem Sinne hat es in der Geschichte nie gegeben, sie ist eine Fiktion. Montesquieus Lehre bezweckte die Einschränkung der Macht der absoluten Monarchie in Frankreich; sie war gleichsam ein Kompromißvorschlag an den absoluten Monarchen, der aufstrebenden Bourgeoisie die Gesetzgebung zu überlassen, während König und Feudaladel die anderen beiden „Gewalten“ behalten sollten. Damit sollte die Bourgeoisie ökonomische und politische Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Als Organisationsprinzip des bürgerlichen Staates soll die G. die Illusion erwecken, daß der bürgerliche Staat die Rechte aller Bürger sichere und klassenindifferent sei. Die G. hebt indes die kapitalistische Ausbeutung und Unterdrückung der Werktätigen nicht auf. Durch die G. wird die Klassenherrschaft der Bourgeoisie und die fortschreitende Unterordnung des Parlaments und der Rechtsprechung unter die